

ZEITSCHRIFT FÜR STADT-, REGIONAL- UND LANDESENTWICKLUNG

Neues Archiv für Niedersachsen

Frischer Wind in der Energiewende?

II | 2023



Außerhalb des Schwerpunktes

Genossenschaftstheorie, Verhandlungsdemokratie und deutscher Sonderweg

Roland Czada

Die Tradition und Praxis korporativer Selbstverwaltung und politischer Machtteilung unterscheidet Deutschland von anderen Ländern. Sie hat ihren Ursprung im frühneuzeitlichen Konflikt zwischen herrschaftlichen und genossenschaftlichen Ordnungsvorstellungen. Der einstige Gegensatz von staatlichem Absolutismus und ständischer Selbstregierung wirkt in unserer bundesstaatlichen Ordnung und in Gestalt zahlreicher Selbstverwaltungsverbände bis heute nach. Ausgehend von der Genossenschaftstheorie des einstigen Emdener Stadtsyndikus Johannes Althusius beleuchtet der Beitrag die Entwicklung eines deutschen Sonderwegs, der von zwei Orten im heutigen Niedersachsen ausging: von der gegen den zeitgenössischen Absolutismus gerichteten Emdener Revolution von 1595, die der ostfriesischen Hafenstadt denn Beinamen „Genf des Nordens“ einbrachte, und vom Osnabrücker Friedensvertrag des Jahres 1648, in dem die vom Souveränitätsgedanken abweichenden Ideen korporativer Autonomie und paritätischer Machtteilung verwirklicht wurden.

Deutschland unterscheidet sich von anderen Ländern seit jeher durch seine Tradition und Praxis korporativer Selbstverwaltung. Vielerorts gilt als Staatsaufgabe, was hierzulande Selbstverwaltungskörperschaften zufällt. Sie folgen ursprünglich einem genossenschaftlichen Prinzip bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben außerhalb des unmittelbaren Staatssektors. Ist bereits das hohe Maß kommunaler Selbstverwaltung eine deutsche Besonderheit, so gilt dies noch mehr für zahlreiche funktionale Selbstverwaltungsverbände, man denke an ihre Rolle im Gesundheitswesen, in der technischen Normung und Sicherheitsregulierung, in der Sozialversicherung, im Bildungsbereich insbesondere der beruflichen Bildung, im Kammerwesen und – besonders prominent – im Religionskorporatismus des deutschen Staatskirchenrechts. Hinzu kommen Elemente politischer Machtteilung und Verhandlungszwänge, die der deutschen Bundesrepublik das Attribut einer „Verhandlungsdemokratie“ (Lehmbruch

2003) einbrachten, in der parlamentarische Mehrheitsentscheidungen hinter Aushandlungspraktiken zwischen halbsouveränen Machtakteuren zurücktreten (Katzenstein 1987; Green und Paterson 2005).

Die deutsche Genossenschaftstheorie, die diese Besonderheit ursprünglich erklären kann, hatte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihre Blütezeit und ist seither weitgehend in Vergessenheit geraten. Wer heute Bücher und Aufsätze zum Thema Genossenschaften sucht, trifft überwiegend auf Beiträge, die grob mit Managementliteratur zu umschreiben wären. Dabei hat die Genossenschaftstheorie, wie sie bis in die Weimarer Republik betrieben wurde, einen prominenten Platz in der politischen Ideengeschichte und der juristischen Staatslehre. Sie basiert wesentlich auf der Unterscheidung zwischen herrschaftlichen und genossenschaftlichen Ordnungsvorstellungen. Historisch ist es der Gegensatz von staatlichem Absolutismus und ständischer Selbstregierung, der die frühe Neuzeit prägte und gerade in Deutschland in der bundesstaatlichen Ordnung und in seinen Selbstverwaltungsverbänden bis heute nachwirkt.

So gegensätzlich Staat und Genossenschaft als politische Ordnungsvorstellungen ideengeschichtlich erscheinen mögen, so wenig treten sie in der historischen Wirklichkeit als voneinander getrennte, sich wechselseitig ausschließende institutionelle Sphären auf. Vielmehr offenbart sich der historischen Forschung eine „naturwüchsige Verschränktheit der Institutionen [...], aus der sich die staatsbürgerliche Gesellschaft und der bürokratische Anstaltsstaat der Moderne erst langsam herausentwickelt haben“ (Vierhaus 1976: 41). Damit beschreibt Vierhaus eine Entwicklung politischer Verflechtung und Entflechtung, die das deutsche politische System bis heute kennzeichnet. Die politikwissenschaftliche Literatur zum deutschen Föderalismus und die ihn kennzeichnende Politikverflechtung (Benz 2020) sowie Debatten zum Thema „Neokorporatismus“ (Lehmbruch 1982; Czada 1994, 2000, 2023) geben davon beredtes Zeugnis.

Die Genossenschaftstheorie des Johannes Althusius

Wer der Genossenschaftstheorie ideengeschichtlich auf den Grund geht, stößt auf das heutige nordwestliche Niedersachsen. Als Begründer des Genossenschaftsgedankens gilt Johannes Althusius, Rechtsgelehrter, calvinistischer Staatstheoretiker und ab 1604 bis zu seinem Tod Stadtsyndikus und Kommunalpolitiker in Emden (Gierke 1880; Antholz 1955; Dahm 1988). Er lehrte und schrieb der Zeit entsprechend in lateinischer Sprache, infolgedessen sein Geburtsname Althaus latinisiert wurde. Er war zu seiner Zeit politisch höchst umstritten und erlangte erst im 20. Jahrhundert



Abb. 1: Johannes Althusius (1557 bis 1638), Kupferstich von Jean-Jacques Boissard

weltweite Anerkennung. Sein Hauptwerk „Politica Methodice Digesta“, zuerst 1603 veröffentlicht, wurde auf Veranlassung von Carl Joachim Friedrich, einem der führenden Politikwissenschaftler des 20. Jahrhunderts, ins Englische übersetzt. Es erschien 1932 in der Reihe „Harvard Political Classics“ und ist in seinen wichtigsten Teilen erst seit 2003 in deutscher Sprache verfügbar (Althusius 1932, 2003).

Althusius proklamierte die Politikwissenschaft – *ars politica*– als Orientierungswissenschaft inmitten der europäischen Glaubenskriege und unter dem Eindruck der Machtkämpfe und Wirren des konfessionellen Zeitalters. Heute besteht Einverständnis, „dass er zu den frühen Mitbegründern einer Politikwissenschaft gehört, wie sie sich am Übergang vom 16. zum 17. Jahrhundert nicht nur in Deutschland, sondern europaweit herauszubilden beginnt“ (Malandrino und Wyduckel 2010: 7). Althusius folgt dabei einem Konzept, das den naturrechtlichen Verfassungsgedanken und die

„Gemeinschaftsbildung zum zentralen Bezugspunkt der Politik macht. Das heißt nicht, dass das politische Herrschaftsmoment für ihn keine tragende Rolle spielte, doch ist der Aspekt der Herrschaftsinstitutionalisierung eingebunden in den umfassenderen

konsozialen oder sozietaalen Zusammenhang politisch-rechtlichen Gemeinschaftslebens, von dem er erst Sinn und Bedeutung empfängt. [...] Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Disziplin und Einheit im Gemeinwesen althusischer Prägung nicht einfach durch herrschaftlichen Machtspruch entstehen, sondern sich aus dem gegliederten Ganzen grundsätzlich konsensvermittelt ergeben müssen und zudem ihrerseits einer rechtlich-konstitutionellen Grundlage bedürfen“ (Malandrino und Wyduckel 2010: VII, IX).

Althusius hat die Idee der *consociatio*, der Genossenschaft freier Bürger, gegen den absolutistischen Staat und zugleich gegen ungezügeln Individualismus ins Feld geführt. Damit galt er den Verfechtern jedweder Alleinherrschaft ebenso wie denen des Marktliberalismus lange Zeit als suspekt. Bereits seine Zeitgenossen, darunter besonders die auf Souveränität pochenden Obrigkeiten, sahen in ihm einen rebellischen Geist, der es darauf abgesehen habe, die Untertanen in Verwirrung zu stürzen und zum Umsturz anzustiften. Indes erlangte sein Hauptwerk gerade solcher Auffassungen wegen verspäteten Klassikerstatus und erfuhr mit der Krise souveräner Staatlichkeit und der Globalisierung erneute Wertschätzung (vgl. Blickle et al. 2002; Hohberger 2008).

In der Öffentlichkeit ist Althusius weithin unbekannt. In Emden und Herborn, wo er an der dortigen Hohen Schule als Professor und Rektor wirkte, erinnern Straßennamen an den Gelehrten des ausgehenden Mittelalters. Die meisten seiner Mitstreiter sind fast völlig vergessen. Nur Emden benannte Straßen auch nach Menso Alting, Gerhard Bolardus oder Althusius' Freund Ubbo Emmius, der 1614 die Universität Groningen mitgegründet hat und deren erster Rektor war. Sie hatten während und nach der Emder Revolution von 1595 dort ihren Wirkungskreis.

In Herborn, der damals wichtigsten Bildungsstätte der calvinistischen Lehre in Europa, entstand Althusius' 1603 erschienenes Hauptwerk „Politica Methodice Digesta“, das ihm 1604 die Berufung zum Stadtsyndikus, heute würde man sagen Stadtdirektor, in Emden einbrachte. Das war naheliegend, denn nach der Emder Revolution vom März 1595 erlangte Emden nicht nur die Stellung einer de facto freien Reichsstadt. Der Ort wurde auch zu einem Zentrum calvinistischer Politik und Gelehrsamkeit. Nirgends fanden die absolutistischen Ideen eines Thomas Hobbes oder Jean Bodins so fundierten und nachhaltigen Widerspruch wie in der ostfriesischen Hafenstadt. Die argumentative Begründung von mit Eigenrechten ausgestatteten Genossenschaften, die Idee der Subsidiarität und Vereinsfreiheit, der Volkssouveränität und des bürgerlichen Widerstandsrechts nahmen hier ihren Ausgang. In Anspielung auf die damalige Hochburg der europäischen Reformationsbewegung nannte man Emden einst das „Genf des Nordens“. Als Althusius zum Stadtsyndikus berufen wurde, hatte sich die Emder Revolution bereits zu einem offenen Bürgerkrieg mit der umgebenden gräflichen Herrschaft ausgeweitet. Dabei unterstützten die calvinistischen holländischen Generalstaaten die Emder Bestrebungen nach Selbständigkeit,

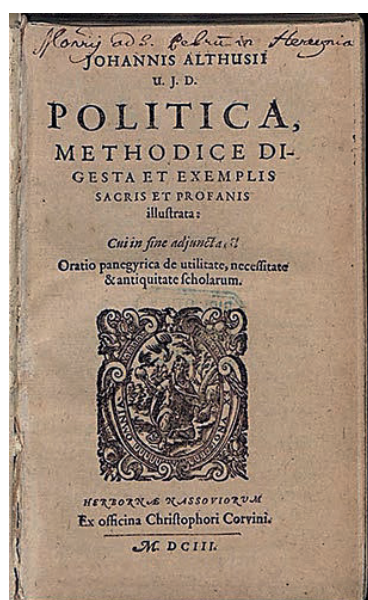


Abb. 2: Das 1603 erstmals erschienene Werk „Politica methodice digesta et exemplis sacris et profanis“ von Johannes Althusius

was schließlich zum Sieg der Stadt führte. Durch die neue Selbstständigkeit und Zuwanderung calvinistisch-reformierter Glaubensflüchtlinge entwickelte sich Emden nicht nur zu einem Ort politischer Reformen und reformatorischer Aufklärung. Die Stadt war im 17. Jahrhundert auch zu einem Großhafen von europäischer Bedeutung aufgestiegen.

Johannes Althusius hatte mit seiner 1603 erschienenen „Politica methodice digesta et exemplis sacris et profanis“ ein frühneuzeitliches politikwissenschaftliches Werk veröffentlicht. Darin entwirft er eine ständisch-korporativistische Staatstheorie, in der *Consociationes*, von unten nach oben aufgebaute Gemeinschaften, die Ordnungsgrundlage des Zusammenlebens bilden. Als deren unterste Einheit gilt der Familienverband, wie man ihn noch bis ins 19. Jahrhundert als „die ursprünglichste, urälteste menschlich-sittliche Genossenschaft“ ansah (Riehl 1861: 142). Von den Familien über die Stände und Provinzen bis zum Staat entwirft Althusius ein politisches System, das – im Widerspruch zum aufkommenden Absolutismus – an der Spitze keine uneingeschränkte Herrschergewalt vorsah und für den Fall des Machtmissbrauchs ein Widerstandsrecht einräumt.

Althusius' Gedankengebäude wurde noch im 17. Jahrhundert zur Grundlage einer Staatstheorie der dualen Souveränität (vgl. Besold 2000), die Volkssouveränität und fürstliche Souveränität als *status mixtus* definiert, eine Mischverfassung, die, am Fall des Alten Reiches exemplifiziert, durchaus moderne Überlegungen zum Problem der Machtteilung und Subsidiarität enthält. Die korporativistische Genossenschaftstheorie

spielt erneut bei den Verfassungsdebatten in der Frankfurter Paulskirche 1848 eine Rolle. Vor allem der Abgeordnete Georg Beseler hatte den Genossenschaftsgedanken im Paulskirchenparlament vorgetragen. Er gilt als Begründer der von seinem Schüler Otto von Gierke zu einer allgemeinen Sozialtheorie weiter entwickelten Genossenschaftslehre. Als Angehöriger des Verfassungsausschusses war Beseler maßgeblich an der Ausarbeitung der Frankfurter Reichsverfassung, insbesondere an der Debatte über die Grundrechte beteiligt. „Der Grundrechtsteil der Verfassung zeigt Spuren der Genossenschaftslehre. Dies gilt nicht nur für das Religionsverfassungsrecht, sondern auch für das Vereins- und Versammlungsrecht und die Selbstverwaltung der Gemeinden“ (Bohusch 2002: 111; vgl. Kühne 1985: 400 ff., 430 ff.).

Althusius' Hauptwerk hat die von Georg Beseler und seinem Schüler Otto von Gierke ausgearbeitete Genossenschaftslehre stark beeinflusst. Von Gierke hatte Althusius im 19. Jahrhundert wiederentdeckt, Teile seines Werkes einem breiteren Publikum bekannt gemacht und ihn als Begründer der Genossenschaftsidee umfangreich gewürdigt. Otto von Gierkes vierbändiges Monumentalwerk „Das deutsche Genossenschaftsrecht“ (Gierke 1873, 1868, 1874, 1880, 1881, 1913) hat das mittelalterliche Konzept geteilter Souveränität aufgegriffen und neu belebt. Zusammen mit der von Gierke vertretenen Lehre von der realen Verbandspersönlichkeit wurden dadurch einige ideengeschichtliche Strömungen des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts beeinflusst. Seine Schriften – und durch sie die politische Philosophie von Althusius – fanden nicht nur in den Vereinigten Staaten, sondern vor allem in Großbritannien breite Aufnahme (Dreyer 1993). Seine „Political Theories of the Middle Ages“ (Gierke 1900) ebneten den Weg für die neu entstehende englische Schule des akademischen und politischen Pluralismus, von der die gildensozialistische Bewegung die weitreichendsten Auswirkungen hatte. Frederik Maitland, George D. H. Cole, John Figgis und Harold Laski, die Vordenker des englischen Gildensozialismus (Glass 1966), befassten sich intensiv mit Gewerkschaften und der Selbstverwaltung in der Industrie. Gierkes Werk hat auch die amerikanische Schule des Gruppenpluralismus beeinflusst (Czada 2020). Dessen Sicht auf Mitgliederorganisationen als Rechtspersönlichkeiten oder halbsoveräne Körperschaften mit eigenem Willen und der Fähigkeit, für ihre Mitglieder und Anhänger zu handeln, hatte sowohl für das Verfassungsdenken als auch für politischen Bewegungen des beginnenden 20. Jahrhunderts erhebliche Bedeutung (Dewey 1926: 672).

Auf der Suche nach einem pluralistischen Konzept wandten sich die Gildensozialisten gegen eine wachsende Entfremdung der Individuen unter den Bedingungen eines ungezügelter Kapitalismus. Ihre Ideen gingen in Richtung einer partizipativen, genossenschaftlichen Demokratie, die über das bürgerliche Wahlrecht hinausreichte. Die funktionale Repräsentation in freiwilligen Vereinigungen sollte die einzelnen Bürger in Genossenschaften einbinden und die Gesellschaft der Marktteilnehmer sowie den Staat als Institution der Zwangsmemberschaft ergänzen oder gar ersetzen. Vor

diesem Hintergrund gehören die englischen Gildensozialisten zu den frühen Theoretikern einer „moralischen Ökonomie“. Indes fanden ihre Forschungen und politischen Aktivitäten bald nach dem Ersten Weltkrieg ein jähes Ende, so wie die politische Genossenschaftstheorie in dieser Zeit auch in Deutschland an Attraktivität verlor. Einige ihrer Ideen lebten jedoch im Austromarxismus und in Konzepten der industriellen Demokratie weiter. Sie hatten einen starken Einfluss auf Karl Polanyis Konzept einer sozial eingebetteten Wirtschaft frei von Zentralverwaltung und Marktdominanz.

Debatten zum deutschen Sonderweg

In deutschen Schulbüchern und im Geschichtsunterricht der Oberstufen gelten eine defizitäre Demokratieentwicklung und späte Nationalstaatsbildung bis heute als „Deutscher Sonderweg“. In Helmuth Plessners Buch „die verspätete Nation“, das diese These in Umlauf brachte, heißt es: „Seit dem 17. Jahrhundert beginnt Deutschland sich dem Westen zu entfremden. Es hat kaum Anteil an der Ausbildung des neuzeitlichen, auf das natürliche Recht des Menschen gegründeten Staats- und Völkerrechts“ (Plessner 1959: 46). Das ist in dieser apodiktischen Zuspitzung falsch und inzwischen auch mehrfach wissenschaftlich widerlegt worden. Kurt Sontheimer zufolge erfüllte die „Sonderwegstheorie“ eine notwendige Funktion des neuen Selbstverständnisses der Deutschen nach ihrer Niederlage im Zweiten Weltkrieg. Nur mit dieser narrativen Schuldzuschreibung sei es möglich gewesen, Deutschland in den Kreis der zivilisierten, freiheitlichen und friedliebenden Nationen zurückzuführen (Möller 1982: 164). Damit sollte ein jahrhundertalter vermeintlicher Fehler korrigiert werden, der – so sieht man es heute – gar kein Fehler war. Tatsächlich hat sich der moderne Staat in Deutschland anders entwickelt als es das frühneuzeitliche Konzept des absolutistischen Staates vorsieht, nämlich bestimmt von föderativen Strukturen, Dezentralität und politischer Machtteilung, subsidiären Verbänden und dem Paritätsgedanken. Dies rückständig zu nennen, wie es die These vom deutschen Sonderweg nahelegt, greift zu kurz. Ein solches Urteil bliebe der über Jahrhunderte vorherrschenden Kritik an politischer Zersplitterung und fehlender Einigkeit verhaftet. Es erinnert fatal an die Abscheu gegenüber dem Westfälischen „Schandfrieden“ von 1648, die schließlich im Gleichschaltungswahn der Nazis mündete. Die „Sonderwegstheorie“ schließt sich deren Kritik an und verkennt, dass erst durch sie Teile der deutschen Geschichte diskreditiert und der Weg zu einer gewaltsamen Revision geebnet wurden, einer Revision der Geschichte geteilter Souveränität, auf die man heute – etwa mit Bezug auf die Verfassung der Europäischen Union oder den Stellenwert von Subsidiarität – in positivem Sinne zurückgreift (Hohberger 2008; Blickle et al. 2002).

Wenn es ein deutsches „Sonderbewusstsein“ (Karl Dietrich Bracher) gegeben hat, dann betrifft es die auf Althusius zurückgehende und von Gierke wiedererweckte Genossenschaftslehre. Ihr Gegenstand ist die auf mittelalterliches Denken zurückgehende Ordnungsvorstellung einer Konfiguration frei assoziierter Verbände als Gegenentwurf zum absolutistischen Staat. Diese Sichtweise orientiert sich am Ziel organischer Ganzheit, in der Teilorganisationen nicht hierarchisch verbunden sind, sondern in wechselseitiger Abhängigkeit und gegenseitiger Durchdringung ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen.

Der föderale Staatsaufbau und eigenrechtlich assoziierte Selbstverwaltungskörperschaften wurden in Deutschland Wirklichkeit und überdauerten bis heute, nicht weil man sich explizit an Althusius' politischer Theorie orientiert hätte, sondern aus politischem Pragmatismus und gelegentlich auch aus purer Not. Der Westfälische Friedensschluss, namentlich der Osnabrücker Vertrag *Instrumentum Pacis Osnabrugensis* zwischen dem Reich, den Reichsständen und dem Königreich Schweden, der die Verhältnisse im Reich regelte, war aus einer von inneren Zerwürfnissen und äußerem Druck verursachten Not geboren. Für Gerhard Lehmbuch (1996) bilden dessen Friedensformeln „*amicabilis compositio*“ und „*itio in partes*“ eine kritische Weichenstellung, die innenpolitische Konfliktlagen und ihre Bearbeitung bis heute prägen. Durch sie wurden Eigenrechte der korporativ verfassten Konfessionen und ein Konfliktregelungsmodus nicht-majoritärer, friedlicher Streitbeilegung in die Welt gesetzt, der die Herausbildung von Verhandlungsdemokratien in Form der Konkordanzdemokratie, Konsens- oder Proporzdemokratie mit eingeschränktem Parteienwettbewerb begünstigt hat (Lehmbuch 1996).

Die im Osnabrücker Vertrag von 1648 festgehaltenen Friedensformeln haben das Mehrheitsprinzip im Reichstag des alten Reiches außer Kraft gesetzt, gegen das Lutheraner und Reformierte jahrzehntelang protestiert hatten. Ihre *protestationes* gegen die ständige Überstimmung durch die katholische Mehrheit im Reichstag hatten ihnen schließlich die bis heute geläufige Benennung „Protestanten“ eingebracht. Damals traten anstelle des Mehrheitsprinzips politische Verhandlungszwänge in allen Fragen, die speziell zwischen den Konfessionen umstritten waren. Wie die westfälischen Friedensformeln bis heute nachwirken, lässt sich daran erkennen, dass Regieren in Deutschland „in beträchtlichem Masse auf Verhandlungslösungen mit und zwischen korporativ verfassten Gruppen rekurriert“ (Lehmbuch 1996, S. 1):

„Solche ‚verhandlungsdemokratischen‘ Strategierepertoires, in die heute staatliche Bürokratien, organisierte Interessen, politische Parteien und autonome Gebietskörperschaften eingebunden sind, haben sich [...] in je eigentümlichen Entwicklungspfaden moderner Staatlichkeit ausgebildet. Sie knüpfen an institutionelle Ansatzpunkte für korporative Repräsentation an, die sich hier – alternativ zum hierarchisch-absolutistischen Modell – seit dem Auflösungsprozess des spätmittelalterlichen ‚Heiligen Römischen Reiches‘ erhalten haben. Das wird beispielhaft am Entwicklungspfad der deutschen Ver-

handlungsdemokratie nachgezeichnet, dessen Ursprünge man im föderativen Gleichgewichtsmodell des Westfälischen Friedens (1648) suchen kann. Der Leitbegriff der ‚Parität‘ korporativ verfasster und staatlich privilegierter teilautonomer Gruppen, der hier erstmals für die drei großen Konfessionen entwickelt wurde, ist seit dem 19. Jahrhundert zu der zentralen Friedensformel des deutschen Korporatismus geworden“ (Lehmbruch 1996, S. 1).

Als Beispiele nennt Lehmbruch das „Berliner Abkommen“ von 1913 zwischen Verbänden der Ärzte und Krankenkassen, das heute als Ursprung der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen gilt. Es markiert die Einbeziehung der Ärzte in die Selbstverwaltungsstrukturen der Bismarckschen Krankenversicherung von 1883. In der paritätischen industriellen Mitbestimmung, einer weiteren deutschen Besonderheit, die weltweit ihresgleichen sucht, sieht Lehmbruch ebenso die Idee paritätischer Machtteilung verwirklicht. Sie beinhaltet eine Abkehr von hierarchischem Zwang und von der Mehrheitsregel als Entscheidungsprinzip, und sie setzt politische Konfliktparteien unter Verhandlungszwang. Aus der Mehrheitsdemokratie wird so eine Verhandlungsdemokratie, eine Zuschreibung, die Leonhard Neidhart (1970) zuerst für die Schweiz gebraucht und Gerhard Lehmbruch (2003) für die Bundesrepublik übernommen hat. Der damit beschriebene „Sonderweg“ betrifft nicht nur Deutschland, sondern auch Nachbarländer, die in Konfessionskonflikten ähnliche Konfliktregelungsmodi adaptiert hatten (Lehmbruch 1996).

Politische Machtteilung unterscheidet Deutschland seit Jahrhunderten von den zentralistisch verfassten europäischen Großmächten. Nur die zwölf Jahre nationalsozialistischer Gewaltherrschaft hatten mittels ihrer Politik der „Gleichschaltung“ diese Tradition kurzzeitig unterbrochen. Zerstückelung, Kleinstaaterei und mangelnde Zentralgewalt sind freilich schon lange zuvor und nicht nur von rechtsnationalistischen Kräften beklagt worden. Oft war der „Erbfeind“, das zentralistische Frankreich, Sehnsuchtsort der Kritiker deutscher Zustände. Deren negative Sicht auf 1648 und die Machtteilung im alten Reich entfalteten eine letztlich unheilvolle Wirkung. Auf ihrer Grundlage wurde die „Gleichschaltung“ der Nazis als Rückerlangung eines mit dem „Friedensdiktat“ von 1648 vorgeblich geraubten Reichsgedankens gerechtfertigt. Es gab sogar Pläne, nach dem Zweiten Weltkrieg eine neue europäische Staatenordnung bei einem Friedenskongress ausgerechnet in Münster völkerrechtlich abzusegnet (Duchhardt 2012: 861). Am dortigen Stadtarchiv wurde eine Forschungsstelle eingerichtet, unter anderem um den Zweiten Weltkrieg als Parallele und Gegenstück zum Dreißigjährigen Krieg in einer Ausstellung zu dokumentieren („Frankreichs größter Triumph – Deutschlands größte Schmach“). Der Plan verschwand aber noch vor Kriegsende in der Versenkung, weil man eine künftige Aussöhnung mit Frankreich bzw. der dortigen Vichy-Regierung und „la France collaboratrice“ dadurch nicht gefährden wollte. Die spätere Aussöhnung mit Frankreich hat sich insofern bereits während des 2. Weltkrieges angekündigt (Austermann 2016: 279).

Lehmbruchs (1996) Überlegungen und Schlussfolgerungen zu den bis heute spürbaren Nachwirkungen der korporationsrechtlichen Paritätsformel im Osnabrücker Friedensvertrag von 1648 bleiben ohne Erwähnung der im 16. und 17. Jahrhundert geführten Debatten über Herrschaft und Souveränität unvollständig. Diese bilden den ideengeschichtlichen Hintergrund sowohl des als eine erste Fassung des modernen Völkerrechts geltenden Münsteraner Vertrages als auch der verfassungspolitischen Weichenstellungen im Osnabrücker Vertrag, die zusammen den Westfälischen Friedensschluss ausmachen. Müller (2009) geht davon aus, dass die zeitgenössischen Werke von Grotius und Althusius den meisten Gesandten des Friedenskongresses bekannt waren. Von Grotius weiß man, dass einige dessen Werk „De jure belli ac pacis“ im Reisegepäck mitführten. Althusius' *Politica* wurde zu der Zeit an vielen Juristenfakultäten europäischer Universitäten gelehrt, war aber auch da nicht unumstritten. Der schwedische Reichskanzler Axel Oxenstierna und der Universitätskanzler von Uppsala Johan Skytte bestimmten es 1626 zur Pflichtlektüre. Skytte konnte die Anweisung im Lehrkörper aber nicht durchsetzen, der in Teilen lieber Bodins „De republica libri sex“ lehren wollte (Müller 2009: 518 mit weiteren Quellen und Anmerkungen).

Die in 48 Bänden der *Acta Pacis Westphalicae* (APW 1962 – 2013) wiedergegebenen Protokolle und Korrespondenzen lassen erkennen, dass das zeitgenössische wissenschaftliche Gedankengut aus den Werken von Grotius, Bodin und Althusius in den Beratungen der Gesandten in Münster und Osnabrück durchaus präsent war. Das Ineinandergreifen von Ideen, Interessen und institutionellen Problemlösungen wird darin offenkundig. Insofern kann die Ideengeschichte von Souveränität und Machtteilung zu der von Lehmbruch (1996) skizzierten Realgeschichte der Paritätsformel in Beziehung gesetzt werden und so zu einem tieferen Verständnis der eigentümlichen deutschen Verfassungsentwicklung beitragen. Aus der Synthese von Ideen und Institutionen entfalteten und verfestigten sich so bestimmte „Strategierepertoires, also habitualisierte Strategien der Problembearbeitung, wie sie in das staatliche Steuerungsinstrumentarium eingehen“ (Lehmbruch 1996: 13). Es sind tradierte Deutungs- und Interaktionsmuster, die in politischen Gemeinschaften immer wieder hervortreten und die Wahrnehmung sozialer Probleme und deren politische Bearbeitung bestimmen.

Das Erbe der Genossenschaftslehre

Im 19. Jahrhundert entwickelten sich vielfältige Formen der Rechtssetzung und Rechtsdurchsetzung durch nichtstaatliche oder halbstaatliche Akteure. Dazu zählen Kartelle, Berufs- und Wirtschaftskammern, Zentralverbände einzelner Wirtschaftssektoren, Wohlfahrtsorganisationen, Dampfkesselvereine, Gewerkschaften und Ar-

beitgeberverbände oder die Trägerorganisationen der gegen Ende des Jahrhunderts eingeführten Sozialversicherung. Teilweise initiierte der Staat diese, die Marktkräfte ergänzenden und korrigierenden Organisationen (Czada 1991; Forsthoff 1966), teilweise reagierte er darauf eher defensiv.

Den wenigsten dürfte bewusst sein, dass das deutsche Gesundheitswesen größtenteils nicht vom Staat, sondern von den Versicherten selbst außerhalb des Steuerstaates finanziert und zusammen mit den Leistungserbringern – Ärzten und Krankenhäusern – autonom verwaltet wird. Die gesetzliche Krankenversicherung war 1883 gegen den Willen der Reichsregierung in einer genossenschaftlichen Tradition staatsunabhängiger Selbsthilfe konstituiert worden. Damit folgte sie einem Prinzip, das – wie der Rechtshistoriker Michael Stolleis betont – im Verlauf des 19. Jahrhunderts in Deutschland „beispiellos erfolgreich war“ (Stolleis 2001: 244). Der Staat war und ist als Gesetzgeber beteiligt, überwiegend aber nicht wie beispielsweise im britischen nationalen Gesundheitsdienst als Steuerstaat, Exekutivorgan oder unmittelbarer Leistungsträger. Ähnlich unterliegt die deutsche Rentenversicherung staatlicher Aufsicht und Regulierung, ihre Organisation und Verwaltung obliegt dagegen durchgehend selbstverwalteten Versicherungsträgern. Man könnte fortfahren und auf Verbände der technischen Normung und Sicherheitsregulierung, insbesondere die Technischen Überwachungsvereine (Forsthoff 1966), die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten, Hochschulen oder die industriellen Beziehungen – Tarifautonomie, Mitbestimmung und Berufsbildung – verweisen, nicht zu vergessen den im Staatskirchenrecht aufgehobenen Religionskorporatismus, die freien Wohlfahrtsverbände, das Kammerwesen, Stiftungen und verselbständigte Behörden, die in körperschaftlicher Autonomie öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Nach der nationalsozialistischen Gleichschaltungsdiktatur wurde die deutsche Selbstverwaltungstradition in der jungen Demokratie der Bundesrepublik nahezu bruchlos fortgesetzt, während sie in der DDR weiterhin unterdrückt blieb. In Westdeutschland konnte man nicht nur an die eigene, liberal-korporatistische Tradition anknüpfen, sondern darüber hinaus auch zu den westlichen Idealen von Staatsfreiheit und gesellschaftlichem Pluralismus aufschließen. Es war die äußerst produktive Verbindung einer korporatistischen Selbstverwaltungstradition mit der neuen pluralistischen Demokratie des Grundgesetzes, die es in Deutschland zuvor so nicht gegeben hatte und die den politischen, sozialen und ökonomischen Erfolg der jungen Bundesrepublik begünstigt, vielleicht sogar erst ermöglicht hat. Der „kooperative Staat“ (Ritter 1979) und der „koordinierte Kapitalismus“ (Manow 2005) der Bundesrepublik umfassen den kooperativen Föderalismus, das Zusammenwirken von Staat und Interessenverbänden, die Tarifautonomie und industrielle Mitbestimmung, das dreigliedrige Universalbankensystem, den sektoralen Korporatismus der Wiederaufbaujahre und viele Einrichtungen sozialer und industrieller Selbstregulierung. Sie sind bis heute im internationalen Vergleich einmalig und in internationalen Vergleichsstu-

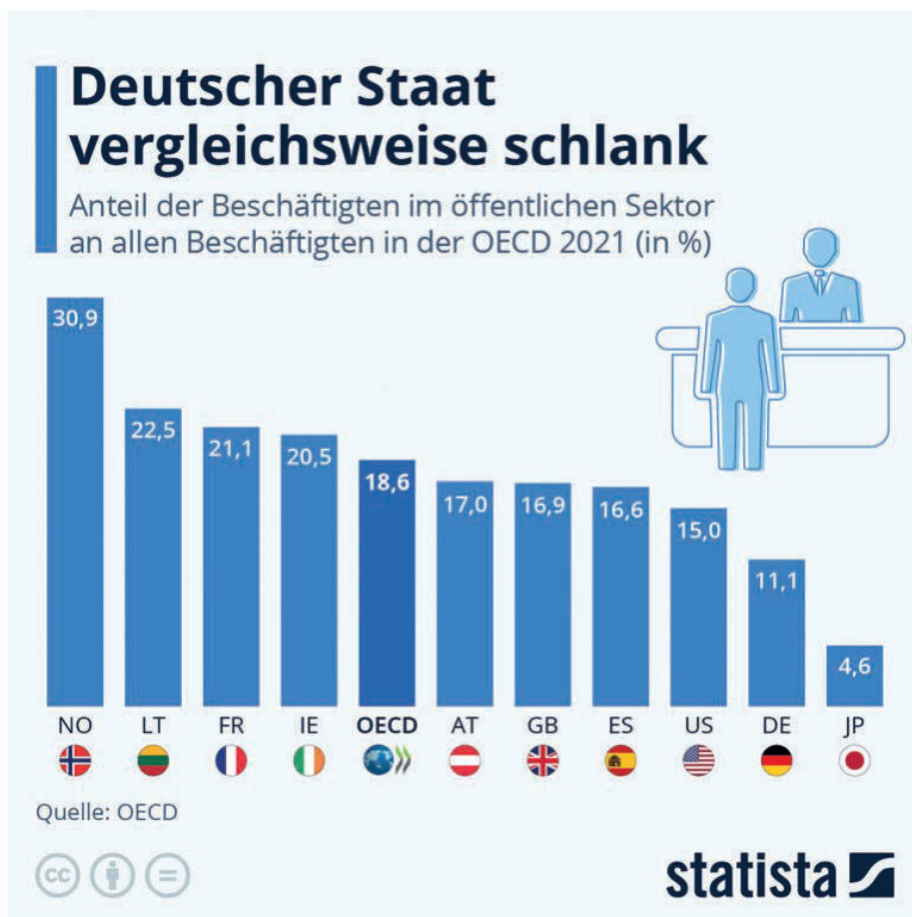


Abb. 3: In der OECD-Statistik zählt der deutsche Staat zu den schlanksten aller Industriestaaten. Die Gründe liegen vor allem in der deutschen Selbstverwaltungstradition. So ist das überwiegend von Versicherungsbeiträgen finanzierte Gesundheitswesen außerhalb des Staatssektors angesiedelt, während etwa der staatliche britische Gesundheitsdienst von öffentlich bedienstetem Personal betrieben wird. Ebenso gelten das Kammerwesen, die Sozialversicherungen, die Träger der beruflichen Bildung und die selbstverwalteten Gemeinden nicht als Teil der unmittelbaren Staatsverwaltung (Quelle: OECD)

dien wiederholt als maßgebliche Determinanten des ökonomischen Erfolges der Bundesrepublik benannt worden.

Andererseits häuft sich die Kritik an der Schwerfälligkeit des Regierens in derartig vernetzten Entscheidungsstrukturen. Zum anderen fördern sie die Entstehung von geschlossenen Netzwerken von Organisationseliten – bis hin zur Bildung von politischen Kartellstrukturen (Czada 2014) – und beschränken so den politischen Wettbe-

werb. Wechselseitige Abhängigkeiten und Verhandlungszwänge verengen das oppositionelle Handlungsrepertoire im Regierungssystem. Staatlich initiierte Verbändekonsultationen werden dabei zunehmend als Einladung zum „Lobbyismus“ wahrgenommen. In neoliberalen Juristenkreisen gilt die funktionale Selbstverwaltung inzwischen sogar als Relikt mittelalterlicher Zunft Herrlichkeit und eines berufsständischen Korporativismus. Auch der deutsche Religionskorporatismus gilt in Zeiten nachlassender Kirchenbindung und aus dem Staatskirchenrecht ausgeschlossener Religionsgemeinschaft zunehmend als unzeitgemäß. Die auf frühe kanonische Konzilspraktiken und genossenschaftliche Korporationslehren zurückgehende Paritätsidee wird als „Proporzdenken“ kritisiert und ist damit ebenfalls in Verruf geraten.

In den ersten Nachkriegsjahrzehnten erschien der Zusammenhang von Demokratie und korporativer Selbstverwaltung noch als Selbstverständlichkeit. Beides, so hieß es, gehe begrifflich und in der praktischen Ausübung Hand in Hand. Indes sehen insbesondere Verfassungsjuristen die Selbstverwaltung heute als Fremdkörper in einem auf Individualrechte statt auf Gruppenrechte ausgerichteten demokratischen Gemeinwesen (Czada 2020). Unüberhörbar ist die Kritik an der Pflichtmitgliedschaft im öffentlich-rechtlich organisierten Kammerwesen (Sack und Fuchs 2016) und an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten. Die Auflösung der Pflegekammer Niedersachsen 2021 nur vier Jahre nach ihrer Einführung lässt ebenfalls Zweifel an der Zukunftsfähigkeit der Selbstverwaltungsidee aufkommen.

Der althergebrachten Theorie genossenschaftlicher Selbstverwaltung am nächsten kommt die in den 1980er Jahren in Auseinandersetzung mit dem Neoliberalismus geführte Debatte um kommunitarische Lebens- und Gesellschaftsformen (vgl. Brugger 1998; Musch 2007). Aber auch um den Kommunitarismus ist es ruhig geworden. Die liberale, auf Individualrechte zugeschnittene Werteordnung steht korporativen Gruppenrechten sowohl im religiösen wie im profanen Bereich prinzipiell kritisch gegenüber. Konzepte des kulturellen Pluralismus (Kymlicka) und die „Politik der Anerkennung“ (*politics of recognition*), die kulturellen Minderheiten einen besonderen Status zuerkennt und ihnen staatliche Organisationshilfen in Aussicht stellt, erscheint

„in der praktischen Umsetzung problematisch. Dies zeigte sich u.a. in Großbritannien, Schweden und den Niederlanden, wo in Folge unerwarteter Segregationseffekte Abstand von einer multikulturell ausgerichteten Politik genommen wurde und deren Integrationspolitiken nun stärker assimilatorisch ausgerichtet sind“ (Musch 2007: 1).

Hinzu kommt die Vermutung, dass Verhandlungsdemokratien

„schon immer anfällig für populistische Unruhen gewesen seien, da gesellschaftliche Spannungen nur schwer in den politischen Wettbewerb übersetzbar seien. Die Konsenskultur [...] habe etwas farblose und nicht sehr aufregende Politiker hervorgebracht, und die zum größten Teil hinter verschlossenen Türen stattfindende Kompromissfindung habe politische Prozesse intransparent werden lassen“ (Musch 2007: 13).

Korporative Eigenrechte und Aushandlungsprozesse in außerparlamentarischen Konsensrunden und Vorentscheidersystemen anstelle von parlamentarischen Mehrheitsentscheidungen erscheinen im aktuellen Diskurs oft so, als seien sie mit den Grundsätzen einer liberalen Demokratie unvereinbar. Dass hier zwei Subsysteme der politischen Willensbildung und Verwaltung vorliegen, die sich zu beiderseitigem Nutzen gegenseitig ergänzen können (Lehmbruch 1977) gerät dabei in Vergessenheit. Die Kritik entzündet sich zudem überwiegend an Demokratieproblemen bzw. mangelnder Input-Legitimität. Ergänzend dazu, wären jedoch

„die Stärken und Schwächen der Demokratie [...] auch im Lichte ihrer Staatstätigkeit zu erörtern. Die Qualität einer Demokratie erweist sich nicht nur in gediegenen politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen, sondern auch in ihrer Problemlösungskraft“ (Schmidt 2019: 486).

An der Output-Legitimität bzw. der prinzipiellen Problemlösungsfähigkeit des verhandlungsdemokratischen Systems sind ausweislich zahlreicher politikwissenschaftlicher Analysen bisher kaum ernsthafte Zweifel aufkommen (Katzenstein 1987; Green und Paterson 2005). Dies galt für die Nachkriegszeit, im „Schönwetter-Korporatismus“ bis zur gegenwärtigen „Zeitenwende“. Ob deren besondere Herausforderungen damit zu meistern sind, erscheint allerdings ungewiss.

Staatskunst ist derzeit mindestens so gefragt wie in der radikalen Umbruchsituation der frühen Neuzeit als Althusius seine *ars politica* als Antwort auf den Verlust der alten Ordnung und auf neue Werte- und Territorialkonflikte entworfen hat. Als Richtschnur könnte dabei die von Fritz Scharpf formulierte Erkenntnis dienen, dass territoriale und funktionale Machtteilung und

„Verhandlungssysteme [...] über ein eigenständiges Wohlfahrtspotential [verfügen], das von einer realitätsangemessenen normativen Theorie berücksichtigt werden muß“.

Die Forschung

„müßte ihre empirische und theoretische Arbeit in erster Linie auf die noch kaum thematisierten Wechselbeziehungen zwischen hierarchischen und nicht-hierarchischen Politikformen konzentrieren. Beide können [...] unter idealen Bedingungen das gleiche Wohlfahrtsoptimum erreichen. Aber beide interagieren miteinander, und beide unterscheiden sich unter realen Bedingungen so grundlegend in ihren motivationalen und institutionellen Funktionsvoraussetzungen und dementsprechend auch in ihren charakteristischen Funktionsdefiziten, daß die Komplementaritäten und Interferenzen von Hierarchie und Verhandlungssystemen eigentlich zu den zukunftssträchtesten Gebieten der theorie-orientierten Politikforschung gehören müßten“ (Scharpf 1991: 628f.).

Damit ist die Herausforderung umrissen, der sich schon Staatstheorien der frühen Neuzeit zu stellen hatten.

Literatur

- Althusius, J. (1932): *Politica methodice digesta* of Johannes Althusius (Althaus): reprinted from the third edition of 1614 augmented by the preface to the first edition of 1603 and by 21 hitherto unpublished letters of the author, with an Introduction by Carl Joachim Friedrich: Harvard University Press (Harvard Political Classics).
- Althusius, J. (2003): *Politik*. Übersetzt von Heinrich Janssen. In Auswahl hrsg., überarbeitet und eingeleitet von Dieter Wyduckel. Berlin: Duncker & Humblot.
- Antholz, H. (1955): Die politische Wirksamkeit des Johannes Althusius in Emden. Zugl.: Köln, Univ., Diss., 1954. Aurich: Verl. Ostfries. Landschaft (Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands, 32).
- APW (Hg.) (1962 – 2013): *Acta Pacis Westphalicae*. Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste. 49 Bände. Münster: Aschendorff.
- Austermann, D. (2016): Der Westfälische Friede. In: Lena Krull (Hg.): *Westfälische Erinnerungsorte. Beiträge Zum Kollektiven Gedächtnis Einer Region*. Boston: BRILL (Forschungen Zur Regionalgeschichte Ser), S. 273 – 282.
- Benz, A. (2020): *Föderale Demokratie. Regieren im Spannungsfeld von Interdependenz und Autonomie*. 1st ed. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (Schriften zum Föderalismus, v.7).
- Besold, C. (2000): *Synopse der Politik*. Hsg. Boehm, Laetitia [Übersetzung der Ausgabe Ingolstadt 1637]. Frankfurt am Main, Leipzig: Insel-Verl. (Bibliothek des deutschen Staatsdenkens, 9).
- Blickle, P.; Hüglin, T. O.; Wyduckel, D. (Hg.) (2002): *Subsidiarität als rechtliches und politisches Ordnungsprinzip in Kirche, Staat und Gesellschaft. Genese, Geltungsgrundlagen und Perspektiven an der Schwelle des dritten Jahrtausends*. Vorwort von Dieter Wyduckel. Berlin: Duncker & Humblot [Rechtstheorie. Beihefte, v.20].
- Brugger, W. (1998): *Kommunitarismus als Verfassungstheorie des Grundgesetzes*. In: *Integration*.
- Czada, R. (1991): *Regierung und Verwaltung als Organisatoren gesellschaftlicher Interessen*. In: Hans-Hermann Hartwich und Göttrik Wewer (Hg.): *Regieren in der Bundesrepublik III: Systemsteuerung und „Staatskunst“*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 151 – 173.
- Czada, R. (1994): *Konjunkturen des Korporatismus. Zur Geschichte eines Paradigmenwechsels in der Verbändeforschung*. In: Wolfgang Streeck (Hg.): *Staat und Verbände*. Opladen: Westdt. Verl. (Politische Vierteljahresschrift Sonderheft, 25), S. 37 – 64.
- Czada, R. (2000): *Konkordanz, Korporatismus und Politikverflechtung. Dimensionen der Verhandlungsdemokratie*. In: *Zwischen Wettbewerbs- und Verhandlungsdemokratie*, S. 23 – 52.
- Czada, R. (2014): *Die deutsche Verhandlungsdemokratie: Diskursform oder Elitenkartell?* In: Thomas Meyer (Hg.): *Die Verhandlungsdemokratie. Dialogische Entscheidungsverfahren in der Politik*. Bochum, Freiburg: Projektverl. (Dortmunder politisch-philosophische Diskurse, 12), S. 11 – 36.
- Czada, R. (2020): *Governance-Transformation durch Richterrecht? Juristische Diskurse zur Selbstverwaltung im Gesundheitswesen*. In: *Der moderne Staat*, S. 300 – 321.
- Czada, R. (2023): *Korporatismus*. In: *Staatslexikon. Gesamtausgabe, Bd. 3*. 1. Auflage. Freiburg: Verlag Herder, S. 1064 – 1068. Online verfügbar unter <https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Korporatismus>.

- Dahm, K.-W. (Hg.) (1988): Politische Theorie des Johannes Althusius. Vorwort von Werner Krawietz. Unter Mitarbeit von Werner Krawietz und Dieter Wyduckel. Berlin: Duncker & Humblot (Rechtstheorie. Beihefte).
- Duchhardt, H. (2012): Münster und der Westfälische Friede. Kollektives Gedächtnis und Erinnerungskultur im Wandel der Zeiten. In: Frieden im Europa der Vormoderne. Paderborn: Schöningh, 2012.
- Forsthoff, E. (1966): 100 Jahre Technische Überwachung. Gemeinsame Aufgabe von Staat und Wirtschaft. In: TÜ 7, S. 257 – 262.
- Gierke, O. von (1880): Johannes Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien. Breslau: Koebner.
- Green, S.; Paterson, W. E. (2005): Governance in contemporary Germany. The semisovereign state revisited. 1. publ. Cambridge: Cambridge Univ. Press.
- Hohberger, S. (2008): Vergleich der politischen Theorie und der politischen Systeme des Althusius mit der EU. 1. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot GmbH (Beiträge zur Politischen Wissenschaft, 147).
- Katzenstein, P. J. (1987): Policy and politics in West Germany. The growth of a semi-sovereign state. Philadelphia: Temple University Press (Policy and politics in industrial states).
- Lehmbruch, G. (1977): Liberal Corporatism and Party Government. In: Comparative Political Studies 10 (1), S. 91 – 126.
- Lehmbruch, G. (1982): Introduction: Neo-corporatism in comparative perspective. In: Gerhard Lehmbruch and Philippe C. Schmitter (Hg.): Patterns of corporatist policy-making. London, Beverly Hills, Calif: Sage Publications (Sage modern politics series, 7), S. 1 – 28.
- Lehmbruch, G. (1996): Die korporative Verhandlungsdemokratie in Westmitteleuropa. In: Swiss Political Science Review 2 (4), S. 1 – 24. DOI: 10.1002/j.1662 – 6370.1996.tb00182.x.
- Lehmbruch, G. (2003): Verhandlungsdemokratie. Beiträge zur vergleichenden Regierungslehre. 1. Aufl. Wiesbaden: Westdt. Verl.
- Malandrino, C.; Wyduckel, D. (2010): Politisch-rechtliches Lexikon der Politica des Johannes Althusius. Die Kunst der heilig-unverbrüchlichen, gerechten, angemessenen und glücklichen symbiotischen Gemeinschaft. Berlin: Duncker & Humblot.
- Manow, P. (2005): Globalisierung, „Corporate Finance“ und koordinierter Kapitalismus. Die Alterssicherungssysteme als [versiegende] Quelle geduldigen Kapitals in Deutschland und Japan. In: Finanzmarkt-Kapitalismus, S. 242 – 275.
- Möller, H. (1982): Deutscher Sonderweg-Mythos oder Realität? Ein Colloquium im Institut für Zeitgeschichte. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 30 (1. H), S. 162 – 165.
- Müller, E. (2009): Hugo Grotius and the Thirty Years War, An early reception of De iure belli ac pacis. In: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis / Revue d'histoire du droit / The Legal History Review 77 (3 – 4), S. 499 – 538.
- Musch, E. (2007): Soziale Demokratie und kultureller Pluralismus. Friedrich-Ebert-Stiftung, Online-Akademie. Bonn. Online verfügbar unter <http://library.fes.de/pdf-files/akademie/online/06097.pdf>.
- Neidhart, L. (1970): Plebiszit und pluralitäre Demokratie. Eine Analyse der Funktion des schweizerischen Gesetzesreferendums. Zugl.: Berlin, F.U., Diss., 1968. Bern: Francke (Helvetia politica Serie B, 5).
- Plessner, H. (1959): Die verspätete Nation. Über die politische Verführbarkeit bürgerlichen Geistes. Stuttgart: Kohlhammer.
- Riehl, W. H. (1861): Die Familie. 3. Aufl. Stuttgart: Cotta (Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Social-Politik / von W. H. Riehl, Bd. 3).

- Ritter, E.-H. (1979): Der kooperative Staat. Bemerkungen zum Verhältnis von Staat und Wirtschaft. In: Archiv des öffentlichen Rechts.
- Sack, D.; Fuchs, S. (2016): Kammeropposition mit Oberwasser? Phänomene und Erklärungsfaktoren des Protestes in und gegen Wirtschaftskammern. In: Detlef Sack und Christoph Strünck (Hg.): Verbände unter Druck. Protest, Opposition und Spaltung in Interessenorganisationen. Wiesbaden: Springer VS (Zeitschrift für Politikwissenschaft Sonderheft, 26., S. 93 – 113).
- Scharpf, F. W. (1991): Die Handlungsfähigkeit des Staates am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts. In: Politische Vierteljahresschrift 32 (4), S. 621 – 634.
- Schmidt, M. G. (2019): Demokratietheorien. Eine Einführung. 6., erweiterte und aktualisierte Auflage. Wiesbaden, Germany, Heidelberg: Springer VS (Lehrbuch).
- Vierhaus, R. (1976): Land, Staat, und Reich in der politischen Vorstellungswelt Deutscher Landstände im 18. Jahrhundert. In: Historische Zeitschrift 223 (1), S. 40 – 60.

Redaktion

Dr. Arno Brandt

Regionalberatung
Am Speicher 17, 21337 Lüneburg
Mobil: 0152 29 89 78 99
E-Mail: dr.arno.brandt@mailbox.org

Prof. Dr. Roland Czada

Universität Osnabrück
Seminarstr. 33, 49069 Osnabrück
Mobil: 0160 90 54 52 02
E-Mail: roland.czada@uni-osnabrueck.de

Prof. Dr. Rainer Danielzyk

ARL - Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft
Leibniz-Forum für Raumwissenschaften
Vahrenwalder Str. 247, 30179 Hannover
Tel.: 0511 348 42 36
E-Mail: rainer.danielzyk@arl-net.de

Prof. Dr. Hans-Ulrich Jung

Birkenweg 5, 30989 Gehrden
Mobil: 0177 841 66 18
E-Mail: hans-ulrich.jung@gmx.de

Prof. Dr. Hansjörg Küster

Universität Hannover
Institut für Geobotanik
Nienburger Straße 17, 30167 Hannover
Tel.: 0511 762 36 32
E-Mail: kuester@geobotanik.uni-hannover.de

Prof. Dr. Jörg Lahner

Hochschule für Angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzwinden/Göttingen
Büsgenweg 1a, 37077 Göttingen
E-Mail: joerg.lahner@hawk.de

Prof. Dr. Ingo Mose

Universität Oldenburg
Carl-von-Ossietzky-Str. 9-11, 26129 Oldenburg
E-Mail: ingo.mose@uni-oldenburg.de

Prof. Dr. Axel Priebis

Geographisches Institut der Universität Kiel
24098 Kiel
Mobil: 0178 691 75 38
E-Mail: priebis@geographie-uni-kiel.de

Alexander Skubowius

Region Hannover
Fachbereich Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung
Haus der Wirtschaftsförderung
Vahrenwalder Str. 7, 30165 Hannover
Tel.: 0511 6162354
E-Mail: alexander.skubowius@region-hannover.de

Dr. Nadja Wischmeyer

TU Clausthal
Leibnizstr. 2, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel.: 05323 72 31 35
Mobil: 0172 405 52 33
E-Mail: nadja.wischmeyer@tu-clausthal.de

Lektorat

Ute Christina Bauer

Pressebüro Transit
Gontermannstr. 38, 12101 Berlin
Mobil: 0160 155 52 74
E-Mail: ubauer@pressebuero-transit.de

Impressum

Verantwortlich für die Ausgabe: Dr. Arno Brandt

Herausgegeben von der Wissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens e.v.,
Roten-burger Str. 2 1, 30659 Hannover, Tel.: 0511 353377-0
Gefördert aus Mitteln des Landes Niedersachsen



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

© 2023 Wachholtz Verlag, Kiel/Hamburg

© Wissenschaftliche Gesellschaft zum Studium Niedersachsens e. V., Hannover

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: Wachholtz Verlag
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Printed in Germany

Titelbild: Shutterstock
ISBN 978-3-529-06479-1
ISSN 0342-1511
DOI 10.23797/9783529096198

Preis pro Einzelheft: 22,00 E (D) * 22,60 E (A) * 23,30 sFr (CHF) Besuchen Sie uns im Internet:
www.wachholtz-verlag.de